

**Erläuterungen zur Bilanz
zum 31.12.2021**

Soweit erforderlich, werden nachstehend die einzelnen Positionen der als Anlage 1 diesem Bericht beigefügten Bilanz zum 31.12.2021 erläutert. Die Vorjahreszahlen sind jeweils in Klammern angegeben.

AKTIVA**A. Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in dem im Anhang enthaltenen Anlagennachweis dargestellt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	€	56.755,85
	(€	59.567,12)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2021	Zugang	Abgang	Abschreibung	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€	€
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	59.567,12	0,00	0,00	2.811,27	56.755,85



II. Sachanlagevermögen

€ 7.736.709,64
(€ 7.785.472,66)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2021 €	Zugang Umbuchung €	(U)	Abgang Umbuchung €	(U)	Abschreibung €	Stand 31.12.2021 €
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	231.518,91	0,00		0,00		9.252,20	222.266,71
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	495,95	0,00		0,00		0,00	495,95
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	653.921,19	15.747,07 0,00	(U)	0,00		21.091,62	648.576,64
4. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	6.194.728,94	157.288,23 243.134,95	(U)	0,00		287.035,79	6.308.116,33
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer und gehören	314.277,97	19.157,98 0,00	(U)	0,00		20.009,66	313.426,29
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	36.435,32	0,00 0,00	(U)	0,00		6.083,49	30.351,83
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	354.094,38	102.516,46		0,00 243.134,95	(U)	0,00	213.475,89
	7.785.472,66	294.709,74 243.134,95	(U)	0,00 243.134,95	(U)	343.472,76	7.736.709,64



Anlage 6

Zusammensetzung der Zugänge:	€	€
Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen		
Dachsbachbrunnen Bauwerk		15.747,07
Verteilungs- und Sammlungsanlagen		
WL Schönblick	36.815,56	
Verbindungsleitung Lammsee - BWVG	970,75	
WL Stuttgarter Straße	2.455,13	
Druckminderschächte	15.038,77	
Verbindungsleitung Finsterrot - Ammertsweiler	2.392,78	
Verbindungsleitung Dachsbach - Ammertsweiler	32.506,02	
WL Dorfmitte, Bubenorbis	13.667,95	
WL Haller Straße, Bubenorbis	5.284,40	
Zuleitung Wasserturm Hohenstraße	31.673,14	
WL Am Hanfweg	1.009,45	
Hausanschlüsse	10.638,28	
Wasserzähler	4.836,00	
		157.288,23
Maschinen und maschinelle Anlagen		
Rüttler		
Fernwirkanlage Druckminderschächte	11.616,67	
Wasserturm Hohenstraßen Verfahrenstechnik	7.541,31	
		19.157,98
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		
Entwicklung siehe Tabelle unten		102.516,46
		<u>294.709,74</u>

	Stand 01.01.2021	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€	€
WL BG Seetal	4.778,70	760,28	0,00	0,00	5.538,98
Trinkwasserkonzeption	1.196,97	0,00	0,00	1.196,97	0,00
ON Finsterrot	8.523,15	0,00	0,00	8.523,15	0,00
WL Zollstraße/Dorfmitte	13.046,62	38.655,46	0,00	0,00	51.702,08
Verbindungsleitung Finsterr	233.414,81	0,02	0,00	233.414,83	0,00
Verbindungsleitung Dachsb	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
WL OD Mainhardt L1050	91.897,07	63.100,70	0,00	0,00	154.997,77
WL Rottalstraße/Mönchstraf	1.237,06	0,00	0,00	0,00	1.237,06
	<u>354.094,38</u>	<u>102.516,46</u>	<u>0,00</u>	<u>243.134,95</u>	<u>213.475,89</u>

**III. Finanzanlagen**

€	29.549,00
(€	29.549,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2021	Zugang	Abgang	Abschreibung	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€	€
1. Beteiligungen	29.549,00	0,00	0,00	0,00	29.549,00

Die Gemeinde Mainhardt ist mit ihren Teilorten Bubenorbis und Hütten am Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe mit Sitz in Michelfeld beteiligt.

Die Wasserversorgung Mainhardt hält 29.549,00 € am Stammkapital des Zweckverbands Biberwasserversorgungsgruppe.

B. Umlaufvermögen**I. Vorräte****1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

€	10.000,00
(€	10.000,00)

Bestandsaufnahmelisten liegen nicht vor. Der Wert des vorhandenen Installationsmaterials wurde aus Vereinfachungsgründen geschätzt.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

€	218.020,39
(€	9.818,56)

Betrifft Forderungen Wasserzins und Kostenersätze.
Offene Postenliste liegt vor.

**2. Forderungen gegen die Gemeinde**

€	1.317.178,01
(€	1.518.516,97)

Zusammensetzung:

€

Kassenbestand	203.712,74
Zahllastbuchungen	13.418,80
Abwassergebühren	218.196,25
Kassenkredit	880.000,00
Anteilige Kosten Minibagger 2021	772,14
Anteilige Kosten Komm.One Abwasser 2021	922,22
Wasserentnahmeentgelt Freibad	155,86
	1.317.178,01

3. sonstige Vermögensgegenstände

€	99.720,08
(€	95.766,20)

Zusammensetzung:

€

Reste Säumniszuschläge	1.683,05
Erstattung Stromabrechnungen 2021	1.186,30
Noch nicht abzugsfähige Vorsteuer	1.972,85
Erstattung aufgrund Körperschaftsteuererklärung 2021	1.192,00
Erstattung aufgrund Gewerbesteuererklärung 2021	973,00
Erstattung Anbrechnung WEE 2021	2.292,50
Umsatzsteuererklärung 2016 Anteil WV	80.125,81
Umsatzsteuererklärung 2020 Anteil WV	10.256,51
Umsatzsteuererklärung 2021 Anteil WV	38,06
	99.720,08

**PASSIVA****A. Eigenkapital**

I. Stammkapital	€ 350.000,00
	(€ 350.000,00)

II. Rücklagen

1. Allgemeine Rücklagen	€ 182.905,30
	(€ 182.905,30)

III. Gewinn	€ 1.489.655,55
	(€ 1.431.776,33)

Entwicklung:	€
Gewinn des Vorjahres	1.431.776,33
Jahresgewinn	57.879,22
Stand 31.12.2021	<u>1.489.655,55</u>

B. Empfangene Ertragszuschüsse	€ 3.811.064,66
	(€ 3.927.001,89)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	ursprüngliche Werte	Stand 01.01.2021	Zugang Abgang	(A)	Auflösung	Stand 31.12.2021
	€	€	€		€	€
1. Wasserversorgungsbei- träge und Hausanschluss- kostenersätze	1.544.011,94	688.967,17	34.184,51		33.151,11	690.000,57
2. Zuschüsse Land und Dritte	4.965.943,27	3.238.034,72	0,00		116.970,63	3.121.064,09
	<u>6.509.955,21</u>	<u>3.927.001,89</u>	<u>34.184,51</u>		<u>150.121,74</u>	<u>3.811.064,66</u>

Ausgewiesen werden Wasserversorgungsbeiträge und Hausanschlusskostenersätze, die gemäß § 8 EigBVO hier ausgewiesen werden können. Zugänge bis zum Jahr 2002 werden gemäß § 8 EigBVO mit 5 % jährlich aufgelöst. Zugänge ab dem Jahr 2003 werden gemäß der geänderten steuerlichen Vorschriften (BMF-Schreiben vom 07.10.2004) entsprechend der Nutzungsdauer des betreffenden Anlagegutes aufgelöst.

Der Abgang betrifft die aktivische Absetzung des Zuschusses für die Erstellung der Trinkwasserkonzeption. (vgl. hierzu Erläuterungen Aktiva).

C. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen

€ 11.385,00
(€ 15.797,00)

	Stand 01.01.2021	Verbrauch	Zuführung	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€
a) Körperschaftsteuer				
2019	2.356,00	2.356,00	0,00	0,00
2020	6.136,00	0,00	0,00	6.136,00
b) Solidaritätszuschlag				
2019	130,00	130,00	0,00	0,00
2020	338,00	0,00	0,00	338,00
c) Gewerbesteuer				
2019	1.926,00	1.926,00	0,00	0,00
2020	4.911,00	0,00	0,00	4.911,00
	15.797,00	4.412,00	0,00	11.385,00

2. sonstige Rückstellungen

€ 43.234,00
(€ 33.138,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2021	Verbrauch Auflösung	(A)	Zuführung	Stand 31.12.2021
	€	€		€	€
Jahresabschlusserstellung intern	4.000,00	4.000,00		5.000,00	5.000,00
Jahresabschlusserstellung extern	8.000,00	8.000,00		10.000,00	10.000,00
Aufbewahrung Unterlagen	5.500,00	5.500,00		5.500,00	5.500,00
Prüfung GPA	1.800,00	0,00		600,00	2.400,00
Urlaubsverpflichtungen	3.025,00	3.025,00		2.127,00	2.127,00
Überstundenvergütung	10.813,00	10.813,00		18.207,00	18.207,00
	33.138,00	31.338,00		41.434,00	43.234,00

D. Verbindlichkeiten

Fristigkeit und Besicherung der Verbindlichkeiten sind aus dem in Anlage 3 beigefügten Verbindlichkeitspiegel ersichtlich.

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€ 2.429.835,89
	(€ 2.629.142,31)

Zusammensetzung:	€
Darlehen	2.428.522,64
Zinsabgrenzung	1.313,25
	<u>2.429.835,89</u>

Zur Erläuterung der Darlehen verweisen wir auf die Anlage Darlehensübersicht.
Die ausgewiesenen Bestände stimmen - unter Berücksichtigung zeitlicher Buchungsdifferenzen
- mit den Tagesauszügen der kontoführenden Institute zum Bilanzstichtag überein.
Bei den ausgewiesenen Darlehensverbindlichkeiten erfolgten Tilgung und Verzinsung
ordnungsgemäß entsprechend den abgeschlossenen Verträgen.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€ 126.965,45
	(€ 141.749,47)

Die Verbindlichkeiten sind in einer Einzelliste nachgewiesen. Die Verbindlichkeiten stammen im Wesentlichen aus dem 4. Quartal des Berichtsjahres. Sie waren zum Zeitpunkt der Erstellung weitgehend ausgeglichen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	€ 1.020.058,59
	(€ 794.224,55)

Zusammensetzung:	€
Darlehen	322.630,00
Übrige	697.428,59
	<u>1.020.058,59</u>

4. sonstige Verbindlichkeiten	€ 2.828,53
	(€ 2.955,66)

Ausgewiesen werden bereits geleistete Akonto-Zahlungen auf den Wasserzins des Folgejahres.

**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2021
(Vorjahreszahlen in Klammern)**

Nachstehend werden unter Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen die einzelnen Positionen der als Anlage 2 diesem Bericht beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung des Kalenderjahres 2021 aufgegliedert und soweit erforderlich erläutert.

1. Umsatzerlöse

€ 1.076.744,27
(€ 1.150.301,34)

	2021 €	2020 €
Erlöse aus Wasserabgabe	915.989,48	998.969,73
Erlöse Bauwasser	392,77	303,52
Erlöse aus Installationen	10.240,28	6.358,51
Auflösung Ertragszuschüsse	150.121,74	144.669,58
	<u>1.076.744,27</u>	<u>1.150.301,34</u>

2. sonstige betriebliche Erträge

€ 2.437,71
(€ 1.761,33)

	2021 €	2020 €
a) Laufende Erträge		
Sonstige laufende Erträge	<u>2.437,71</u>	<u>1.761,33</u>



Anlage 6

3. Materialaufwand

€ 246.995,43
(€ 289.966,43)

	2021 €	2020 €
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
Wasserbezug	124.739,33	94.582,69
Strombezug	52.971,27	65.942,86
Rohrbrüche	14.254,06	45.150,37
Material für Unterhaltung	18.392,34	14.062,11
Maschinen, Werkzeuge, Wasseruhren	24.078,58	18.849,10
	<u>234.435,58</u>	<u>238.587,13</u>
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Unterhalt Anlagen	3.990,00	4.191,50
Bauhofleistungen	8.569,85	47.187,80
	<u>12.559,85</u>	<u>51.379,30</u>
	<u>246.995,43</u>	<u>289.966,43</u>

4. Personalaufwand

€ 173.828,11
(€ 129.217,62)

	2021 €	2020 €
a) Löhne und Gehälter	<u>133.958,06</u>	<u>99.915,48</u>
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	29.503,53	21.631,29
Zuweisung zu Versorgungseinrichtungen	10.366,52	7.670,85
	<u>39.870,05</u>	<u>29.302,14</u>
	<u>173.828,11</u>	<u>129.217,62</u>

**5. Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände
des Anlagevermögens und Sachanlagen**

€ 346.284,03
(€ 330.480,68)

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

€	182.960,96
(€	227.477,81)

	2021 €	2020 €
Konzessionsabgaben	40.672,62	80.468,00
Wasserentnahmeentgelt	28.726,10	31.018,60
Grundstücksaufwendungen	11.297,03	18.584,40
Versicherungen	6.902,78	7.498,78
Verwaltungskosten (Innere Verrechnungen)	61.766,86	60.914,06
Reisekosten, -spesen	0,00	239,61
Kfz-Kosten	1.166,95	1.421,59
Geschäftsausgaben	28.097,52	25.050,34
Aus- und Fortbildung	2.671,12	571,20
Dienst- und Schutzkleidung	297,02	1.039,55
Übrige	1.362,96	671,68
	<u>182.960,96</u>	<u>227.477,81</u>

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

€	49.541,49
(€	60.171,01)

	2021 €	2020 €
Zinsaufwendungen für Bankdarlehen	38.507,14	43.027,17
Zinsaufwendungen für Darlehen von der Gemeinde	11.034,35	17.143,84
	<u>49.541,49</u>	<u>60.171,01</u>

8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

€	79.571,96
(€	114.749,12)



Anlage 6

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

€	21.305,14
(€	30.670,11)

	2021 €	2020 €
Körperschaftsteuer und Soli	11.737,64	17.307,61
Gewerbesteuer	9.567,50	13.362,50
	<u>21.305,14</u>	<u>30.670,11</u>

10. sonstige Steuern

€	387,60
(€	376,47)

	2021 €	2020 €
Grundsteuer	222,60	211,47
Kfz-Steuer	165,00	165,00
	<u>387,60</u>	<u>376,47</u>

11. Jahresgewinn

€	57.879,22
(€	83.702,54)


Wasserversorgung Mainhardt
Darlehens- und Zinsübersicht
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	Stand 01.01.2021 €	Zugang €	Tilgung €	Stand 31.12.2021 €	Zinsen 2021 €
1. Landesbank Baden-Württemberg 605 603 812	7.669,33	0,00	7.669,33	0,00	158,94
2. Landesbank Baden-Württemberg Nr. 607 118 954	204.455,07	0,00	32.345,71	172.109,36	7.639,29
3. Landesbank Baden-Württemberg Nr. 607 484 497	187.205,47	0,00	26.792,19	160.413,28	7.710,33
4. L-Bank Nr. 557.700564.3	121.760,00	0,00	18.760,00	103.000,00	3.741,19
5. Landesbank Baden-Württemberg Nr. 616 243 634	900.000,00	0,00	50.000,00	850.000,00	12.161,26
6. Landesbank Baden-Württemberg Nr. 617 914 176	1.206.500,00	0,00	63.500,00	1.143.000,00	7.096,13
	<u>2.627.589,87</u>	<u>0,00</u>	<u>199.067,23</u>	<u>2.428.522,64</u>	<u>38.507,14</u>
Zinsabgrenzung (oben enthalten)	1.552,44	1.313,25	1.552,44	1.313,25	0,00
Verbindlichkeiten Zinsen/Tilgung	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>2.629.142,31</u>	<u>1.313,25</u>	<u>200.619,67</u>	<u>2.429.835,89</u>	<u>38.507,14</u>

Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde

	Stand 01.01.2021 €	Zugang €	Tilgung €	Stand 31.12.2021 €	Zinsen 2021 €
Darlehen I	19.406,31	0,00	19.406,31	0,00	873,28
Darlehen II	122.630,00	0,00	122.630,00 (u)	0,00	0,00
Darlehen 2021	0,00	122.630,00 (u)	0,00	122.630,00	2.661,07
Darlehen III	250.000,00	0,00	50.000,00	200.000,00	7.500,00
Darlehen	392.036,31	122.630,00	192.036,31	322.630,00	11.034,35
Sonstige	402.188,24	697.428,59	402.188,24	697.428,59	0,00
	<u>794.224,55</u>	<u>820.058,59</u>	<u>594.224,55</u>	<u>1.020.058,59</u>	<u>11.034,35</u>

Die Darlehen I wurde im Berichtsjahr mit 4,5 % p. a., das Darlehen III mit 3 % verzinst. Die Rückzahlung an die Gemeinde erfolgt für Darlehen I in 50 gleichbleibenden Jahresraten. Das Darlehen II wird zum 01.01.2021 getilgt. Das Darlehen III ist ab dem 31.12.2016 in 10 gleichen Jahresraten zu tilgen. Das Darlehen 2021 ist tilgungsfrei und zum 31.12.2041 in einer Summe zu tilgen. Der Zinssatz betrug im Berichtsjahr 2,17%.

Die Wasserversorgung hat keine eigene Kassen- und Bankführung. Die Entwicklung der zum jeweiligen Bilanzstichtag sich ergebenden IST-Mehrausgabe (IMA) wird hier ebenfalls gezeigt.

Zusammenfassung

	Stand 01.01.2021 €	Zugang €	Tilgung €	Stand 31.12.2021 €	Zinsen 2021 €
Summe 1	2.629.142,31	1.313,25	200.619,67	2.429.835,89	38.507,14
Summe 2	<u>794.224,55</u>	<u>820.058,59</u>	<u>594.224,55</u>	<u>1.020.058,59</u>	<u>11.034,35</u>
	<u>3.423.366,86</u>	<u>821.371,84</u>	<u>794.844,22</u>	<u>3.449.894,48</u>	<u>49.541,49</u>

**Wasserversorgung Mainhardt****Vermögensplanabrechnung 2021**

	Plan- ansatz €	Rechnungs- ergebnisse €	Über-/Unter- schreitung €
Einnahmen			
1. Zuführung zum Eigenkapital	0,00	0,00	0,00
2. Zuführungen zu Rücklagen	0,00	0,00	0,00
3. Jahresgewinn 2021	0,00	57.879,22	57.879,22
4. Zuführung zu Sonderposten m. Rücklageanteil abz. Einn.	0,00	0,00	0,00
5. Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	0,00	0,00
6. Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	34.184,51	34.184,51
7. Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
8. Kredite von der Stadt	0,00	122.630,00	122.630,00
9. Kredite von Dritten	384.000,00	0,00	- 384.000,00
10. Abschreibungen	335.000,00	346.284,03	11.284,03
11. Anlagenabgänge	0,00	0,00	0,00
12. Minderung Vorräte	0,00	0,00	0,00
13. Rückflüsse aus gewährten Krediten	0,00	0,00	0,00
14. Erübrigte Mittel aus Vorjahren	0,00	1.026.720,92	1.026.720,92
15. Finanzierungsmittel 2021 insgesamt	719.000,00	1.587.698,68	868.698,68
16. Finanzierungsfehlbetrag zum 31.12.2021	0,00	0,00	0,00
Summe 2021	719.000,00	1.587.698,68	868.698,68
Ausgaben			
1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	330.000,00	294.709,74	- 35.290,26
2. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
3. Erhöhung Vorräte	0,00	0,00	0,00
4. Rückzahlung von Stammkapital	0,00	0,00	0,00
5. Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00
6. Jahresverlust 2021	5.200,00	0,00	- 5.200,00
7. Gewinnabführung an die Stadt	0,00	0,00	0,00
8. Auflösung Ertragszuschüsse	96.000,00	150.121,74	54.121,74
9. Entnahme langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
10. Tilgung von Krediten	287.800,00	391.103,54	103.303,54
11. Gewährung von Krediten an die Stadt	0,00	0,00	0,00
12. Gewährung von Krediten an Dritte	0,00	0,00	0,00
13. Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
14. Finanzierungsbedarf 2021 insgesamt	719.000,00	835.935,02	81.644,76
Erübrigte Mittel zum 31.12.2021	0,00	751.763,66	751.763,66
Summe 2021	719.000,00	1.587.698,68	833.408,42

**Wasserversorgung Mainhardt****Erfolgsplanabrechnung 2021**

	Planansatz	Rechnung	mehr/
	€	ergebnis	weniger
		€	€
Einnahmen			
Umsatzerlöse			
Erlöse aus Wasserabgabe	975.000,00	916.382,25	- 58.617,75
Erlöse Materialverkauf	0,00	0,00	0,00
Erlöse aus Installationen	0,00	10.240,28	10.240,28
Auflösung Ertragszuschüsse	96.000,00	150.121,74	54.121,74
sonstige betriebliche Erträge	0,00	2.437,71	2.437,71
Jahresverlust	5.200,00	0,00	- 5.200,00
	<u>1.076.200,00</u>	<u>1.079.181,98</u>	<u>2.981,98</u>
Ausgaben			
Materialaufwand			
Wasserbezug	101.000,00	124.739,33	23.739,33
Strombezug	43.300,00	52.971,27	9.671,27
Material für Unterhaltung	16.200,00	18.392,34	2.192,34
Maschinen, Werkzeuge, Wasseruhren	33.000,00	24.078,58	- 8.921,42
Rohrbrüche	30.000,00	14.254,06	- 15.745,94
Aufwendungen für bezogene Leistungen	54.100,00	12.559,85	- 41.540,15
Personalaufwand	172.300,00	173.828,11	1.528,11
Abschreibungen auf Sachanlagen usw.	335.000,00	346.284,03	11.284,03
sonstige betriebliche Aufwendungen	190.900,00	182.960,96	- 7.939,04
Abschreibungen auf Finanzanlagen usw.	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	70.000,00	49.541,49	- 20.458,51
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	30.000,00	21.305,14	- 8.694,86
sonstige Steuern	400,00	387,60	- 12,40
Jahresgewinn	0,00	57.879,22	57.879,22
	<u>1.076.200,00</u>	<u>1.079.181,98</u>	<u>2.981,98</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel auf fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf _____ €²⁾ (in Worten: _____) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/2 88 85 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.